

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein

Gemäß § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 29. Sitzung am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein vom 29. 10. 2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein Nr. 23/2009 vom 06.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. (2) erhält der 1. Absatz folgenden Wortlaut:

1. das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

2. In § 6 Abs. (2) werden folgende Punkte ergänzt:

8. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
9. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
10. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

3. In § 8 wird Absatz (1) wie folgt ergänzt:

Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

4. In § 8 wird Absatz (4) wie folgt neu gefasst:

Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 Thür-BestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

5. § 9 wird folgender Absatz ergänzt:

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsetzung zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

6. § 10 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Die Gräber für Sargbestattungen sowie Urnenbeisetzungen in Urnenreihen- und Wahlgrabstätten werden von den Bestattungsunternehmen oder den Berechtigten ausgehoben.

Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten erfolgt der Erdaushub ausschließlich durch einen externen Dienstleister.

Die Entscheidung hierzu trifft die Friedhofsverwaltung.

7. In § 13 Abs. (2) wird Punkt e) wie folgt ergänzt:

mit Namensnennung,

8. In § 13 Abs. (2) wird Punkt i) neu hinzugefügt:

Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung

9. § 16 erhält die neue Bezeichnung:

§ 16 a

10. In § 16 erhält die Überschrift „Urnengemeinschaftsgrabstätte“ folgende Ergänzung:

mit Namensnennung

11. § 16 b wird wie folgt neu gefasst:

Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung (anonym)

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen werden auf den kommunalen Friedhöfen in Helmsgrün, Lichtenbrunn und Saaldorf eingerichtet.

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Belegungsfläche des Friedhofes, in der unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich anonym beigesetzt werden kann. Die Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Hier ist keine Bepflanzung durch die Hinterbliebenen möglich. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen oder Gedenksteinen mit Namensnennung sowie das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.

12. § 19 Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut:

Der Neuanlage von Grüften wird nicht zugestimmt.

13. § 19 Abs. (2) erhält folgenden Wortlaut:

Die vorhandenen Grüfte können für Sargbestattungen wieder belegt werden.

14. § 19 wird um Abs. (3) wie folgt ergänzt:

Die Kosten für die Wiederherstellung der Nutzbarkeit bestehender Grüfte trägt der Grabnutzungsnehmer selbst in Abstimmung mit dem ausführenden Bestattungsunternehmen.

15. § 25 Abs. (5) erhält folgenden Wortlaut:

Für die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung.

16. § 27 Abs. (9) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung gem. § 16 a dürfen nicht mit Kleinzubehör (Blumentöpfe, Vasen usw.) versehen werden.

Satz 2 bleibt unverändert bestehen.

17. § 32 wird wie folgt ergänzt:

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

18. § 33 Abs. (1) c) wird wie folgt ergänzt:

8. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,

9. lärmt, spielt oder lagert,

10. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lobenstein, den 1.3.2024

Andree Burkhardt
1. Beigeordneter

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.